

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

**Planfeststellungsverfahren gem. § 18 AEG für die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke 1522 - Oldenburg – Wilhelmshaven, Ausbaustufe III  
Planfeststellungsabschnitt 1, Oldenburg - Rastede von Bahn-km 0,841 bis Bahn-km 9,722 = Bau-km 100,8+41,00 bis Bau-km 109,7+28,00  
Stadt Oldenburg, Gemeinde Wiefelstede und Gemeinde Rastede**

- 1. erneute Auslegung der schalltechnischen Untersuchung**
- 2. Auslegung erschütterungstechnische Untersuchung**
- 3. Darstellung der faunistischen Kartierung 2016**

### **I.**

Die **DB Netz AG** hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahnbundesamt beantragt; das Anhörungsverfahren wird von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben wirkt sich in der Stadt Oldenburg und in den Gemeindegebieten Wiefelstede und Rastede aus.

### **II.**

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 21.02.2014 bis einschließlich 20.03.2014 bei der Stadt Oldenburg, der Gemeinde Wiefelstede und der Gemeinde Rastede zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. Innerhalb der bis zum 03.04.2014 laufenden Einwendungsfrist gingen rund 8500 Privateinwendungen sowie 35 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein, die Gegenstand des im Dezember 2015 und Januar 2016 in Oldenburg durchgeführten Erörterungstermins waren. Nach dem Ergebnis der Erörterung wurden durch die DB Netz AG ersetzende, ergänzende und neue Unterlagen über das Eisenbahn-Bundesamt an die Anhörungsbehörde zur Neuauslegung übersandt.

Folgende Unterlagen, welche auch entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen gem. § 9 Abs. 1a Nr. 5 i.V.m. § 6 UVPG enthalten, sind Bestandteil der Neuauslegung der Planfeststellungsunterlagen:

- Anlage 2a: Erläuterungsbericht mit zusätzlichen Hinweisen zur schalltechnischen Neuberechnung und zum Erschütterungsgutachten (ergänzt die ursprüngliche Anlage 2 der Planfeststellungsunterlagen vom 30.05.2013)
- Anlage 10a: Grunderwerbsverzeichnis für Landschaftspflegerische Maßnahmen 2016 (ergänzt die ursprüngliche Anlage 10 der Planfeststellungsunterlagen vom 30.05.2013)
- Anlage 11.3: Grunderwerbsplan Landschaftspflegerische Maßnahmen 2016 (neue Anlage der Planfeststellungsunterlagen)

- Anlage 12.1a: Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) /Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur faunistischen Kartierung 2016 einschließlich Anhang 1a: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur faunistischen Kartierung 2016 (ergänzt die ursprüngliche Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlagen vom 30.05.2013)
- Anlage 12.3.3: UVS und LBP Bestands-/Konflikt- und Maßnahmenplan für faunistische Kartier-Ergebnisse 2016 (neue Anlage der Planfeststellungsunterlagen)
- Anlage 12.4a Maßnahmenblätter für Landschaftspflegerische Maßnahmen 2016 (ergänzt die ursprüngliche Anlage 12.4 der Planfeststellungsunterlagen vom 30.05.2013)
- Anlage 15: Schalltechnische Untersuchung zur Planfeststellung ABS Oldenburg Wilhelmshaven PFA 1 - Neuberechnung vom 28.06.2016 (ersetzt die ursprüngliche Anlage 15.1 bis 15.6 der Planfeststellungsunterlagen vom 30.05.2013)
- Anlage 18: Erschütterungsgutachten Bereich Oldenburg - Rastede-Neusüdende vom 03.11.2015 (neue Anlage der Planfeststellungsunterlagen)

Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **02.03.2017** bis zum **03.04.2017** einschließlich bei der

**Gemeinde Rastede**  
Sophienstraße 27, 26180 Rastede,  
Flur des Geschäftsbereichs 3 (2. Obergeschoss)

zu folgenden Zeiten zur allgemeinen Einsicht aus:

montags bis mittwochs	08.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
donnerstags	08.00 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.30 Uhr

Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **02.03.2017** bis zum **03.04.2017** einschließlich bei der

**Gemeinde Wiefelstede**  
Kirchstraße 10, 26215 Wiefelstede,  
Zimmer 22 und 23, Obergeschoss (Eingang Bauverwaltung)

zu folgenden Zeiten zur allgemeinen Einsicht aus:

montags bis mittwochs	08.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 Uhr

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und zu den in den oben aufgeführten Anlagen 2a, 10a, 11.3, 12.1,a, 12.3.3, 12.4a, 15 und 18 untersuchten Vorhabenswirkungen in Beziehung stehen, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **18.04.2017** einschließlich, bei der Stadt Oldenburg, der Gemeinde Wiefelstede, der Gemeinde Rastede oder der Niedersächsi-

schen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 (Anhörungsbehörde), Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Vor dem **02.03.2017** eingehende Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen sind ausschließlich gegen die oben aufgeführten Anlagen 2a, 10a, 11.3, 12.1,a, 12.3.3, 12.4a, 15 und 18 zu erheben, da die öffentliche Auslegung der weiteren Planunterlagen bereits stattgefunden hat und die Einwendungsfrist hierfür bereits abgelaufen ist.

**Die bisher erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind weiter Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht nochmals vorgetragen werden.**

**Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 18 Satz 3 AEG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.**

Gem. § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen). Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen.

**Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind gem. § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer/innen durch das Vorhaben betroffen sind, werden die Mieter/innen, Pächter/innen oder Verwalter/innen gebeten, die Eigentümer/innen der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

**(2)** Auf eine Erörterung kann gem. § 18a Nr.2 AEG verzichtet werden. Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser Termin dann entweder öffentlich oder ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 9 Abs. 1 S. 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

**(3)** Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**(4)** Das Anhörungsverfahren endet mit Abgabe der landesbehördlichen Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt.

**(5)** Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahnbundesamt (Planfeststellungsbehörde) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen / Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

### III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

von Essen  
Gemeinde Rastede

Pieper  
Gemeinde Wiefelstede